

SPORTVEREIN >>HUT<< COBURG E.V.

VEREINSSATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein führt den Namen Sportverein "Hut" Coburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Coburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, Turnen und Sport zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und allen Auswüchsen im Sport entgegenzutreten.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist unzulässig. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.

Der Verein dient gemeinnützigem Zweck und erstrebt keine Gewinne. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

II. Mitgliedschaft und deren Erwerb

§2

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen sind unstatthaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied das Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der engeren Vorstandschaft ernannt. Sie genießen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.

Der jeweilige Stand der Ehrenmitglieder ist in einer Liste zu führen.

§3

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung obliegt der engeren Vorstandschaft. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, gegen den innerhalb von 2 Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Beitrag

§4

Als Mitgliederbeitrag für aktive und passive Mitglieder ist ein angemessener Betrag zu erheben, der der wirtschaftlichen Lage des Vereins angepasst ist. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Auf Antrag können durch Beschluss der engeren Vorstandschaft einzelne Mitglieder, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbunden werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

IV. Verlust der Mitgliedschaft

§5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austrittserklärung zum 31.12. des laufenden Jahres
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§6

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. bzw. 3. Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§7

Der strafweise Ausschluss erfolgt durch Beschluss der engeren Vorstandschaft. Er kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz einer vorherigen schriftlichen Mahnung mit der Beitragszahlung oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als (sechs) 6 Monate im Rückstand ist, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder vorsätzlich gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen hat oder wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Durch Ausschluss bleiben die Ansprüche auf Zahlung der rückständigen Beträge aufrechterhalten. Gegen den Beschluss der engeren Vorstandschaft ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

V. Verwaltung und Vertretung

§8

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung vom engeren Vorstand geordnet, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Die engere Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem 1. Schriftführer oder seinem Vertreter
5. dem Hauptkassierer
6. dem Sportwart
7. dem Sportheimwart oder seinem Vertreter

Der Ehrenvorsitzende gehört zur engeren Vorstandschaft und hat kein Stimmrecht.

Zum erweiterten Vorstand gehören sämtliche Abteilungsleiter und die gewählten Funktionäre. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen haben das Recht, ihre Abteilungsleiter und die erforderlichen Mitarbeiter selbst zu wählen. Die gewählten Funktionäre sind an der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§9

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Sie sind Vorstand des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für das Innenverhältnis gilt: der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 2.000€ (bisher 2000 DM) selbst zu entscheiden. Bei Ausgaben bis 6.000€ (bisher bis 10.000 DM) ist ein Beschluss der engeren Vorstandschaft notwendig. Ausgaben über 6.000€ (bisher über 10.000 DM) müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

§10

Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder und Anwesenheitsliste. Bei der nächsten Mitgliederversammlung, wird das Protokoll der vorherigen Versammlung in Kopien zur Genehmigung ausgelegt.

§11

Der Hauptkassierer vereinnahmt und verwaltet die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins, führt die Kassenbücher und stellt zum Ende des Geschäftsjahres den

Jahresabschluss auf. Er ist zuständig für sämtliche Geldgeschäfte des Vereins in Gegenzeichnung des 1.Vorsitzenden.

§12

Zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Prüfung der Kasse bis zur Jahreshauptversammlung vorzunehmen und bei dieser Bericht zu erstatten.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§13

Der Sportwart ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen des Vereins zuständig.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft gebildet werden.

Die Abteilungen haben das Recht, eigene Geschäftsordnungen zu erlassen, die zu der Satzung des Vereins nicht im Widerspruch stehen dürfen. Sie bedürfen der Genehmigung der engeren Vorstandschaft.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

§14

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung in der Weise, dass jedes einzelne Vorstandsmitglied in einem gesonderten Wahlgang ermittelt wird. Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt unmittelbar nach beendeter Wahl an. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von dem alten Schriftführer zu fertigen. Die Neuwahlen sind jeweils als letzter Punkt in die Tagesordnung zu stellen.

Für ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied der engeren Vorstandschaft ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Alle Wahlen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch schriftliche, geheime oder mündliche, öffentliche Abstimmungen durchgeführt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit bestimmt, aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt sodann unter Leitung des neu gewählten Vorsitzenden.

Die Amtszeit der engeren Vorstandschaft beträgt 3 Jahre

§14 a

Ehrenamtspauschale, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die engere Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der 1. Vorsitzend ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

VI. Mitgliederversammlungen

§15

Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung wird innerhalb des 1.Quartals eines Jahres abgehalten. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher durch Aushang im Schaukasten und im Vereinsheim, mit Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zugeben, sofern nicht dringende Gründe eine kurzfristige Einberufung notwendig machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte nach Möglichkeit zu berücksichtigen:

- a) Geschäftsbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Verschiedenes
- e) Wahl des Vorstandes

Der Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag der engeren Vorstandschaft oder mindestens einem Zehntel der über 16 Jahre alten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern ebenfalls 10 Tage vorher durch Aushang im Schaukasten und Vereinsheim bekannt zu geben.

Gründe zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können sein:

- a) Ersatzwahlen
- b) Herbeiführung dringender Beschlüsse durch die Mitglieder
- c) Auflösen einer Vereinsabteilung
- d) Auflösung des Vereins
- e) Andere Gründe

§17

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.

Änderungen der Vereinssatzung sind in der Jahreshauptversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

VII. Auflösung des Vereins

§18

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Erscheinen zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins nicht die erforderlichen Drei-Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so muss innerhalb von 14 Tage eine neue Versammlung einberufen werden, wobei die Drej-Viertel-Mehrheit der anwesenden entscheidet.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich und namentlich.

S19

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine, durch die Mitgliederversammlung bestimmte, juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Vorstehende Satzung fand in der Jahreshauptversammlung vom 14. März 2014 Annahme.

Coburg, den 14.03.2014